

AGB's

Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anhänger / Mietvertrag -

Der Vermieter zeichnet ausschließlich für den verkehrssicheren Zustand des gegenständlichen Anhängers, zum Zeitpunkt der Übergabe, verantwortlich,, diese sind vom Mieter zu kontrollieren.

Weitere, wie auch immer geartete Ansprüche an den Vermieter können nicht gestellt werden.

Der Mieter (Mitmieter) hat sich vor Fahrtantritt vom ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand des Anhängers zur überzeugen.

Festgestellte Mängel sind ggf. VOR Fahrtantritt im Mietvertrag festzuhalten.

Defekte Anhänger oder defekte Zusatzausrüstungen dürfen NICHT verwendet werden!
Zusatzausrüstungen (Seilwinden, Schienen, Aufsatzbordwände etc) können gratis beigestellt werden,

Die Benützung erfolgt stets auf eigene Gefahr!

DER MIETER HAFTET FÜR ALLE SCHÄDEN, DIEBSTAHL ETC. DIE AUF GROBE FAHRLÄSSIGKEIT ODER WILLKÜR ZURÜCKZUFÜHREN SIND.

In anderen Fällen kann die Kautions von 350 Euro einbehalten werden.

Der genaue Zeitpunkt der Abholung und Rückgabe sind im Mietvertrag festzuhalten!
Schadenersatzkosten können dem Mieter ab dem Zeitpunkt des Schandenerignisses in Rechnung gestellt werden und sind sofort fällig.

Bei Zahlungsverzug werden 14% Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Der Mieter verpflichtet sich:

- a) Den gemieteten Anhänger nicht auf öffentlichen Straßen, vom Zugfahrzeug getrennt, abzustellen. da dieser nur mit dem Zugfahrzeug mitversichert ist (Ausgenommen für die Zeit des Be- und Entladens)
- b) Den Anhänger für die Dauer der Halte- und Parkzeiten mittels des an der Deichsel verfügbaren Zylinderschlusses gegen Diebstahl zu sichern.
- c) Jede Beschädigung oder Diebstahl unverzüglich dem Vermieter zu melden. (Außerhalb der Geschäftszeiten ist der Anrufbeantworter verfügbar!)
- d) Den Anhänger schonend zu behandeln, für die ständige Verkehrssicherheit zu sorgen (Reifendruck, Beleuchtung etc.) sowie gereinigt zu retournieren.
- e) Im Falle eines Unfalles, Diebstahl usw. auf ein polizeiliches Protokoll (Anzeigen etc. sind in jenem Staat zu erstatten auf dessen Territorium sich der Unfall, Diebstahl etc. ereignet) zu bestehen bzw. Anzeige (auch Selbstanzeige) zu erstatten. (Bei Schriftstücken die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizubringen!) und den jeweiligen Versicherungen sowie dem Vermieter innerhalb einer Woche schriftlich einen Unfall-, Diebstahlbericht etc. zu übermitteln. Unverzügliche mündliche Meldung an den Vermieter ist trotzdem zu erstatten.

Alle anfallenden Kosten für Stempelgebühren, Übersetzungen, Kennzeichenwiederbeschaffung etc. sind vom Mieter zu tragen und sind nicht in einer eventuell vereinbarten Haftungsbe freiung inkludiert!

f) Die ges. Grenzwerte (Nutzl., Höchstgeschwindigkeit etc.) einzuhalten.

Verrechnungsgrundlage der Miete: die jeweils angefangenen 24 Stunden. die Miete ist VOR Fahrtantritt, bzw. zum Zeitpunkt der Mietverlängerung fällig!

Bei MIETVERLÄNGERUNG OHNE VORHERIGER BEZAHLUNG wird d. Tagesmietsatz in Rechnung gestellt! KAUTIONEN gelten NICHT als BEZAHLUNG! Ggf. Miete hinterlegen!

Der Vermieter vergewissert sich über den Besitz des erforderlichen Führerscheines.

Bei Ausländischen Mietern ist eine Meldebestätigung und der Pass mitzubringen. Dieser wird abgelichtet.

Für Fahrten ins Ausland gibt es ausserdem einen Zuschlag von 10 %

Mieter ,Firmen, Vereine etc. haben für die Mietdauer ein genaues Fahrerverzeichnis im Fahrtenbuch zu führen. (Name des Fahrers, genauer Zeitraum, Kennzeichen Anhänger u. Zug-KFZ)

Dieses Verzeichnis wird mind. 12 Monate Aufzubewahrt.

Im Falle der Übernahme eines Anhängers durch den Mitmieter, bekundet dieser durch seine Unterschrift, dass er vom Mieter zur Übernahme und Verwendung beauftragt wurde und mit den hier genannten Bedingungen einverstanden ist.

Kautionen werden ohne Rückfragen zur Abdeckung jeweiliger Schäden verwendet.

Der Mieter verpflichtet sich den Rücktransport des gemieteten Anhängers sicherzustellen. (Auch nach einem Unfall, unabhängig vom Verschulden!) Überprüfungen und Zerlegungsarbeiten sowie Reparaturen dürfen AUSSCHLIESZLICH mit ZUSTIMMUNG des Vermieters erfolgen!+

Als Standardwerkstätte gilt der Betriebsstandort, ,wo auch kostengünstig repariert wird.

Sollte es durch unsachgemäße Beladung (Verrutschung der Ladung/zu enges Eindrehen beim Rückwärtsschieben über eine Bordsteinkante im belasteten Zustand) zu einer Überbelastung der Achsen und somit zu einer Deformierung derselben kommen, so ist/sind diese auf jedem Fall auf schnellstem Wege zu ersetzen, ebenso beschädigte Reifen/Felgen

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt A-3943 Schrems als vereinbart.

(Obige Mietbedingungen erhalten Sie auf Wunsch auch bei jeder Vermietung!)